

## **Sportordnung**

### **§ 1 Allgemeines**

1.1 Die nachstehenden Bestimmungen der Sportordnung sind für den gesamten Sportverkehr des Deutschen Ju-Jutsu-Verbandes und in den Landesverbänden maßgebend. Die Sportordnung wird ergänzt durch die Kampfregeln.

1.2 Für die Jugend des DJJV gelten darüber hinaus die für diese erlassenen Bestimmungen.

### **§ 2 Sportorganisation**

Der Sportdirektor hat die sich aus der Ordnung ergebenden Aufgaben zu erfüllen. Er kann zur Unterstützung Sachbearbeiter berufen, die ihm verantwortlich sind.

### **§ 3 Gruppenleiter und Sportwarte**

3.1 Die Gruppenleiter werden alle vier Jahre anlässlich der Gruppeneinzelmeisterschaften von den zur Gruppe gehörenden Sportwarten der Landesverbände gewählt bzw. berufen. Sie koordinieren die sportliche Arbeit in den zu ihrer Gruppe gehörenden Landesverbänden und sind dem Sportdirektor verantwortlich.

3.2 In den Landesverbänden regeln die Sportwarte den Sportverkehr.

### **§ 4 Ausschusssitzung Leistungssport (Sportwarte- und Kampfrichtertagung)**

Der Sportdirektor beruft jedes Jahr eine Ausschusssitzung Leistungssport (Sportwarte- und Kampfrichtertagung) ein, an der die Gruppenleiter und die Vertreter der Länder teilnehmen.

### **§ 5 Kampfrichter**

Das Kampfrichterwesen ist in der Kampfrichterordnung geregelt.

### **§ 6 Gruppeneinteilung**

1. Gruppe-Nord: Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein
2. Gruppe West: Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland
3. Gruppe Ost: Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen
4. Gruppe Süd: Baden, Bayern, Württemberg

### **§ 7 Altersklasseneinteilung**

Die Klasse U 21 beginnt mit dem 01.01. des Jahres, in dem der Athlet das 18. Lebensjahr vollendet, und endet mit dem 31.12. des Jahres, in dem der Athlet sein 20. Lebensjahr vollendet. Die Seniorenklasse beginnt am 01.01. des Jahres, in dem der Athlet das 21. Lebensjahr vollendet.

## § 8 Teilnahmeberechtigung

8.1 Bei Veranstaltungen nach § 10 Ziffer 2 Buchstabe a bis e sind nur Sportler des DJJV teilnahmeberechtigt, die mindestens den 4. Kyu-Grad Ju-Jutsu/Jiu-Jitsu besitzen. Bei Veranstaltungen nach § 10 Ziffer 2 Buchstabe f und g sind nur Sportler des DJJV teilnahmeberechtigt, die mindestens den 5. Kyu-Grad Ju-Jutsu/Jiu-Jitsu besitzen.

8.2 Jeder Teilnehmer muss im Besitz eines gültigen Budo-Passes sein, der mit der gültigen Jahressichtmarke versehen ist. Der Pass muss beim Wiegen vorliegen.

8.3 Bei allen Veranstaltungen können sich die Teilnehmer ihre Erfolge im Budo-Pass eintragen lassen. Die Eintragung erfolgt durch den Ausrichter.

8.4 Die beim DJJV angestellten haupt- und nebenamtlichen Trainer haben kein Startrecht.

8.5 Bei einem Vereinswechsel besteht erst nach Bestätigung durch den Landesverband Startrecht für den neuen Verein. Auf Antrag des alten Vereins tritt bis zur Startberechtigung für den neuen Verein eine Wartezeit von drei Monaten in Kraft. Sie beginnt mit dem Tage, an dem gegenüber dem Vereinsvorstand der Vereinsaustritt erklärt wird und endet nach Ablauf der Frist mit dem Tage, der seiner zahlenmäßigen Bezeichnung dem Tage des Austritts entspricht. Für die Berufung in die Nationalmannschaft ist die Wartezeit ohne Bedeutung.

## § 9 Ausländerstart

Ausländer und Staatenlose, die ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben, im Besitz einer gültigen Aufenthaltserlaubnis und Mitglied eines im DJJV angeschlossenen Vereins (Abteilung) sind, sind bei allen Veranstaltungen startberechtigt. Das gilt nicht bei nationalen Einzelmeisterschaften und bei den Gruppenmeisterschaften. Ausländer und Staatenlose, die nachweislich einen Antrag auf Einbürgerung gestellt haben, werden Deutschen gleichgestellt. Bei der German Open können Ausländer starten, sofern sie Mitglied eines Vereins sind, der über seinen nationalen Verband der JJIF/JJEU angehört.

## § 10 Veranstaltungen

10.1 Offizielle Veranstaltungen sind solche, die durch den DJJV oder die Landesverbände durchgeführt werden.

10.2 Offizielle Veranstaltungen sind:

- a) Deutsche Einzelmeisterschaften
- b) Deutsche Mannschaftsmeisterschaften
- c) German Open
- d) Nationale und Internationale Begegnungen
- e) Gruppenmeisterschaften
- f) Ranglistenturniere
- g) Landesmeisterschaften (Einzel/Mannschaft)

## § 11 Ausschreibungen

11.1 Für alle offiziellen Veranstaltungen des DJJV, einschließlich bundesoffener Turniere, ist die Ankündigung durch Ausschreibung im Fachorgan erforderlich.

11.2 Die Ausschreibung muss folgende Angaben enthalten:

- a) Name der (des) Veranstalters
- b) Name der (des) Ausrichters
- c) Ort und Zeit (Datum)
- d) Art der Veranstaltung
- e) Zeitplan und Wiegezeit (von - bis)
- f) Austragungsmodus
- g) Art und Anzahl der Ehrengaben
- h) Meldegebühren (Startgeld), Adressat der Meldungen, Meldeschluss
- i) Sportliche Leitung

## § 12 Meldepflicht

12.1 Freundschaftskämpfe zwischen Vereinen innerhalb der Landesverbände bedürfen weder der Zustimmung noch der Genehmigung des DJJV. Der Sportverkehr mit ausländischen Organisationen ist zulässig, wenn sie über den Dachverband der JJIF/JJEU angehören. Für Veranstaltungen dieser Art ist die Zustimmung des DJJV mindestens 2 Wochen vor dem Veranstaltungstermin einzuholen.

12.2 Bei Veranstaltungen des DJJV sind die Meldungen durch die jeweiligen Landesverbände oder Gruppenleiter vorzunehmen.

12.3 Bei nicht ordnungsgemäßer Meldung besteht kein Anspruch auf Start oder Regress.

12.4 Eingezahlte Startgelder werden nicht zurückerstattet.

12.5 Die Höhe des Meldegeldes wird vom Veranstalter nach Rücksprache mit dem Ausrichter festgelegt.

## § 13 Wiegen

13.1 Das Wiegen muss auf derzeit gültig geeichten Waagen (Dezimalwaage, Neigungswaage oder elektronische Waage) vorgenommen werden. Der Ausrichter hat bei offiziellen Veranstaltungen für mindestens zwei Waagen zu sorgen.

13.2 Die Teilnehmer müssen mindestens eine Stunde vor dem offiziellen Wiegen die Möglichkeit haben, ihr Gewicht zu überprüfen. Die Wiegezeit ist einzuhalten. Wer nicht gewogen wird (Schwergewicht), hat sich innerhalb dieser Zeit zur Kontrolle an der Waage einzufinden. Teilnehmer, die die Wiegezeit nicht einhalten, verlieren den Anspruch auf den Start. Teilnehmer dürfen eine Gewichtsklasse höher starten als es ihrem tatsächlichen Gewicht entspricht.

13.3 Bei Mannschaftskämpfen ist vor Wiegebeginn eine Wiegelisten der Teilnehmer und der Ersatzleute abzugeben. Nach dem Wiegen wird die Liste beim

Hauptlistenführer hinterlegt. Dieser ist zur Geheimhaltung verpflichtet. Er hat die Wiegeliste mit der vom Mannschaftsführer überreichten Mannschaftsaufstellung im Hinblick auf die Gewichtsklasseneinteilung zu vergleichen. Die Reihenfolge der Gewichtsklassen wird ausgelost.

13.4 Die Registrierung der DUO-Paare kann beim offiziellen Wiegen auch durch eine andere Person (z.B. Trainer, Betreuer...) durch Vorlage der gültigen Pässe erfolgen.

## **§ 14 Auswechslung**

14.1 Jeder Mannschaftskampf ist in sich abgeschlossen.

14.2 Nach Angabe der Mannschaftsaufstellung ist ein Auswechseln nicht mehr möglich.

14.3 In schweren Gewichtsklassen können auch Kämpfer der darunter liegenden Gewichtsklasse eingesetzt werden.

## **§ 15 Erste Hilfe**

Die medizinische Betreuung bei allen Veranstaltungen (einschließlich Gruppenebene) muss sichergestellt sein. Dies geschieht in der Regel dadurch, dass ein vom DJJV zugelassener Physiotherapeut (alternativ ein Sanitäter) anwesend und ein Arzt erreichbar ist. Als erreichbar gilt, wenn von der Veranstaltungsstätte aus der Notruf getätigt werden kann.

## **§ 16 Doping**

Im Bereich des DJJV sind die Verwendung von Doping-Substanzen im Sport und das Doping im Sinne des NADA-Regelwerkes verboten. Jegliche Verwendung von Doping-Substanzen und das Doping sind mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen. Verstöße gegen das Doping-Verbot werden gemäß Rechtsordnung bestraft. Nähere Einzelheiten regelt die Anti-Doping-Ordnung.

## **§ 17 Ehrenpreis/Urkunden**

17.1 Die vier Erstplatzierten erhalten Ehrenpreise und Urkunden, die Art und Datum der Veranstaltung dokumentieren. Bei Mannschaftsmeisterschaften erhalten die ersten vier Mannschaften Urkunden und jeder Kämpfer der ersten vier Mannschaften Medaillen.

17.2 Ehrenpreise dürfen die durch Amateurauffassung und Bestimmungen gesetzten Grenzen nicht überschreiten.

17.3 Der sportlicher Leiter der jeweiligen Veranstaltung entscheidet über die Zulassung der Ehrenpreise.

## § 18 Kosten

18.1 Bei offiziellen Veranstaltungen trägt der Veranstalter die Kosten für Kampfrichter und Offizielle, soweit keine anderen Abmachungen getroffen werden. Die Kosten müssen sich im Rahmen der Spesen- und Honorarordnung des DJJV bewegen.

18.2 Bei Wettkämpfen des DJJV mit dem Ausland und bei Kämpfen und Lehrgängen der Nationalmannschaft trägt der DJJV die Kosten.

## § 19 Gewichtsklassen

19.1 Bei Senioren weiblich gelten folgende Gewichtsklassen:  
bis 55 kg, bis 62 kg, bis 70 kg, über 70 kg

19.2 Bei Senioren männlich gelten folgende Gewichtsklassen:  
bis 62 kg, bis 69 kg, bis 77 kg, bis 85 kg, bis 94 kg, über 94 kg

19.3 Bei der U 21 Weiblich gelten folgende Gewichtsklassen:  
-55 kg; -62 kg; -70 kg; +70 kg

19.4 Bei der U 21 Männlich gelten folgende Gewichtsklassen:  
-62 kg; -69 kg; -77 kg; -85 kg; -94 kg; +94 kg

19.5 Bei Einzelmeisterschaften ist der Start nur in einer Gewichtsklasse möglich.

19.6 Eine Meisterschaftswertung in der jeweiligen Gewichtsklasse erfolgt nur dann, wenn mindestens drei Kämpfer an den Start gehen.

19.7 Die Gewichtsklassen passen sich automatisch der Einteilung der JJIF/JJEU an.

## § 20 Beschickungsmodus

Zu den Gruppenmeisterschaften kann jeder Landesverband der Gruppe Nord, Ost und West in jeder Gewichtsklasse vier Teilnehmer melden. In der Gruppe Süd kann jeder Landesverband sechs Teilnehmer melden. Zu den Deutschen Einzelmeisterschaften meldet jede Gruppe in jeder Gewichtsklasse die vier Erstplatzierten der Gruppenmeisterschaft. Sollte einer der Qualifizierten nicht teilnehmen, können Kämpfer von Platz 5 nachrücken. Der Deutsche Meister des Vorjahres kann gesetzt werden, darf dann aber nicht an der Landes- und Gruppenmeisterschaft teilnehmen.

## § 21 Zuständigkeit

Für alle nationalen und internationalen Begegnungen, die über den Zuständigkeitsbereich der Landesverbände hinausgehen, ist der Sportdirektor des DJJV zuständig.

## § 22 Emblem

Das Nationalembem darf nur bei internationalen Veranstaltungen im Einverständnis mit dem DJJV getragen werden.

## § 23 Berufung

Berufungen durch den DJJV haben allen anderen gegenüber Vorrang. Ist ein Ju-Jutsuka wegen der Berufung durch den DJJV an Ausscheidungskämpfen zur Deutschen Meisterschaft verhindert, so kann der Sportdirektor die Teilnahme dieses Ju-Jutsuka an weiteren Ausscheidungskämpfen regeln bzw. den Ju-Jutsuka bei der nächsten Meisterschaft setzen.

## § 24 Verstöße gegen die Sportordnung

Verstöße gegen die Sportordnung werden durch die Rechtsordnung des DJJV geahndet.

## § 25 Änderungen der Sportordnung

Änderungen dieser Sportordnung können auf Vorschlag der Ausschusssitzung Leistungssport (Sportwarte- und Kampfrichtertagung) von der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Das Präsidium des DJJV kann eine vorläufige in Kraftsetzung der Änderungen bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung beschließen.

Die Sportordnung wurde durch die SPOWA am 08.11.2009 geändert und durch das Präsidium am 01.01.2009 vorläufig in Kraft gesetzt.